



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Gensel, Walter: Die Sprache des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Sprache des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs

Von Walter Gensel



on den mehr als vierundeinhalbhundert kritischen Federn, die der im Jahre 1888 veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich in Bewegung gesetzt hat, haben sich nicht wenige auch mit der Sprache dieses Gesetzgebungswerkes beschäftigt. Und wie es meist Rechtslehrer sind, die den Entwurf mit Keulen totgeschlagen — zu haben glauben (Felix Dahn, Gierke, Menger u. a.), so sind es vor andern auch wieder Rechtslehrer, die an seiner Sprache kein gutes Haar lassen. Prof. Bekker in Heidelberg sagt: „Überall wird das Abstrakte bevorzugt vor dem Konkreten, das Gewundene vor dem Geraden, das Zusammengesetzte vor dem Einfachen. Es wird so viel Kunst auf die Fassung verschwendet, bis [so viel, bis?] es endlich gelungen, sie dem gewöhnlichen Sprach- und Denkgebrauch möglichst fern zu rücken und damit dann erst recht dunkel und undeutlich zu machen. Es werden Einschränkungen und Ausnahmen in den Vortrag der Regeln hineingezwängt, woraus langatmige, schwerverständlich und mißlautend sich abklappernde Texte erwachsen.“ Professor Fischer, damals in Greifswald, äußert: „Der Entwurf ist so fern von allem natürlichen Denken, daß ein Laie mit den Worten des Gesetzes überhaupt keinen Sinn zu verbinden und auch der Jurist erst nach vielen Mühen den Sinn der Paragraphen zu enträtseln vermag.“ Professor Gierke in Berlin sagt: „Die Sprache des Entwurfs ist ein abstraktes Juristendeutsch, unvolkstümlich und für den Laien vollkommen unverständlich; sie entbehrt der Kraft und Tiefe, der sinnlichen Anschaulichkeit und der überzeugenden Beredsamkeit, sie artet vielfach ins Doktrinäre, Pedantische, Verkünstelte und dann wieder ins Triviale, Seichte, Schleppende aus. Mit Bekümmerniß muß es gesagt sein [sein?], daß niemals noch ein großes Gesetzbuch so gänzlich den Ton der Volksgesetzgebung verfehlt hat. Welches Gesetzbuch alter oder neuerer Zeit hätte dem Volke, zu dem es spricht, durch seine Fassung in so planmäßiger Weise die Thore zum Verständnis der Rechtsordnung verriegelt?“ Von andrer Seite wird dem Entwurf übergroße Länge und eine dem Wesen der deutschen

Sprache nicht entsprechende Künstlichkeit der Perioden vorgeworfen. Manche rügen das — wie sie sagen — bis zur Pedanterie getriebne Streben nach eindeutigen technischen Ausdrücken; andre tadeln, daß überhaupt Kunstausdrücke geschaffen oder der Rechtswissenschaft in einer bestimmten Bedeutung aufgenötigt worden seien. Von einer nichtakademischen Seite (den Deutsch-Sozialen Blättern) wird behauptet, die Sprache des Entwurfs sei „eher im Tone einer Instruktion für Bureaudiener“ gehalten.

Es finden sich jedoch auch wohlwollende Beurteiler. Sie loben die Kürze, Knappheit, Klarheit und Genauigkeit der Sprache; sie finden die Ausdrucksweise im großen und ganzen einfach und ungekünstelt, sich an die Begriffe des gewöhnlichen Lebens anschließend.

Eine dritte Gruppe giebt die Unvollständigkeit der Sprache zu, bezeichnet aber eine vollstümliche Sprache, soweit sie überhaupt erreichbar sei, als etwas im Interesse der Sicherheit der Rechtsanwendung gar nicht erstrebenswertes, oder doch nur als ein zwar angenehmes, aber den wahren Wert des Gesetzbuchs keinesfalls wesentlich erhöhendes Beiwerk.

Aber alle die Beurteilungen, die mir zu Gesichte gekommen sind, beschränken sich, was die Sprache betrifft, auf mehr oder weniger allgemeine Ausprüche; nur einzelne gehen auf diese oder jene Gesetzesstelle, auf diesen oder jenen besondern Vorzug oder Mangel ein. Eine eingehendere Besprechung hat die Sprache des Entwurfs, so viel ich weiß, noch nirgends erfahren. Eine längere Abhandlung Adolf Kellers (Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Juni und Juli 1888) beschäftigt sich nur mit den Fremdwörtern.

Im folgenden soll nun die Sprache des Entwurfs eingehender behandelt werden. Dabei werden einige kleine Übergriffe ins Juristische nicht zu vermeiden sein, im allgemeinen aber werde ich mich auf das eigentliche Gebiet der Sprache beschränken und deshalb auch mancherlei Verwandtes, das einer Besprechung wert wäre, z. B. die geradezu unendlich gehäuften Verweisungen auf andre Gesetzesstellen, unberührt lassen. Auch eine Mitbesprechung der Arbeiten der jetzt in Berlin tagenden zweiten Kommission muß unterbleiben, weil diese Kommission ihre Arbeiten „unter Vorbehalt späterer Redaktion“ veröffentlicht.

Vorzüge und Mängel der Sprache eines Gesetzes sind nicht mit gewöhnlichem Maßstabe zu messen. Dem Gesetzgeber ist vieles versagt, was sonst einem Schriftsteller nützen kann. Er muß Fülle und Schwung, Bilder und Gleichnisse, Wechsel im Satzbau und in den Ausdrücken beiseite setzen — von Feuer, Farbe und Humor ganz zu schweigen. Seine Sprache darf nicht einem Flusse mit wechselnder Breite und Tiefe, mit Wogen und Fällen gleichen; sie muß sein wie ein Kanal, der dann am besten ist, wenn er überall gleichmäßig beschaffen ist. Klare Gedanken klar, knapp und einfach wiederzugeben, das ist die einzige Richtschnur für die Gesetzesprache. Nur darin besteht die Schön-

heit der Sprache eines Gesetzes, daß die Redeweise leichtverständlich, kurz und schlicht ist.

Über die Berechtigung dieser Erfordernisse wird niemand streiten. Man erhebt aber heutzutage weiter den Ruf nach volkstümlicher Sprache der Gesetze. Was heißt bei einem Gesetze volkstümliche Sprache? Doch wohl eine Ausdrucksweise, die es möglich macht, daß jedermann aus dem Volke mit seinem ungeschulten Verstande den Inhalt begreift. Für ein Gesetz nun, dessen Gegenstand von jedermann verstanden werden kann, wie z. B. die Krankenversicherung, mag dieses Verlangen erfüllbar sein; für ein so gewaltiges und schwieriges Gebiet, wie es das bürgerliche Recht ist, kann davon nicht die Rede sein. So spröder Stoff, wie er hier überwiegt, ist für eine volkstümliche Behandlung unzugänglich. Man denke sich beispielsweise Begriffsbestimmungen! Und an solchen müßte ein volkstümliches Gesetzbuch reich sein, weil alle Fachausdrücke, ohne die eine Wissenschaft nicht bestehen kann, dem Laien erklärt werden müßten. § 1\*) des Entwurfs lautet: „Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend.“ In dieser Bestimmung ist eine ganze Welt juristischer Vorstellungen eingeschlossen, Vorstellungen, von denen sich der Mann aus dem Volke kein Bild machen kann. Was sind für ihn rechtsähnliche Verhältnisse? Was thut er mit dem Begriffe „entsprechende Rechtsanwendung“? Was ist ihm der Geist der Rechtsordnung?

Aber es giebt auch Dinge im bürgerlichen Rechte, die selbst dem feiner geschulten Nichtjuristen nur schwer zugänglich sind. Man denke an die schwierigen Gebiete der Gesamtschuldverhältnisse, der Stellvertretung, der sogenannten Publizität, des Irrtums, der Rückforderungen; an die feinen Unterscheidungen zwischen Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, zwischen Bedingung und Voraussetzung. Wäre es aber auch möglich, solche Dinge volkstümlich darzustellen — der Erfolg wäre dennoch gering; man würde nur ein äußerliches Verstehen, ein Verstehen dem Buchstaben nach erreichen. Der Umfang des Gesetzbuchs aber würde der zehnfache sein, und überdies müßte ein allgemeines Rechtsnachschlagebuch beigegeben werden.

Um die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes zu verstehen, muß man den Inhalt des ganzen Gesetzes kennen; denn jede einzelne Bestimmung steht

\*) Die neue Kommission hat den ganzen Paragraphen gestrichen; sie erklärt seinen Inhalt für selbstverständlich. Hieraus wie aus dem Streichen mancher andern leitenden Allgemeinregel — und schon der Entwurf enthält im Vergleich zu andern Gesetzbüchern solche Regeln nur in geringer Zahl — ersieht man, daß die neue Kommission gänzlich darauf verzichtet, von Laien verstanden zu werden, denn solche allgemeine Dinge sind nur den Juristen bekannt.

unter der Herrschaft der allgemeinen Regeln, und auch die Ausnahmen können nicht jeder Bestimmung beigelegt werden. Man muß aber auch die Gesetze der Logik und die Grundzüge der Rechtsphilosophie verstehen. Diese Voraussetzungen sind beim Durchschnittsmenschen nicht vorhanden. Wozu also dann die volkstümliche Sprache?

Im Allgemeinen Preussischen Landrechte vom Jahre 1794 wollte man ein volkstümlich gehaltenes Gesetzbuch schaffen. Der Versuch ist bekanntlich mißlungen. Die Kasuistik aber, die um der Volkstümlichkeit willen darin getrieben wird, hat den Wert des Werkes wesentlich herabgedrückt. Jedes ins einzelne gehende Gesetz ist vom Übel, weil der Gesetzgeber die Gestaltung künftiger Rechtsfälle nicht voraussehen kann.

Ein bürgerliches Gesetzbuch ist gut geschrieben, wenn es von denen, die es berufsmäßig anzuwenden haben, leicht und sicher verstanden wird. Bei weitem unser bestes Reichsgesetz ist die Konkursordnung, obgleich gerade sie so knapp und unvolkstümlich gefaßt ist, daß der Nichtjurist wenig damit anzufangen weiß.

Mit der Zurückweisung des Verlangens nach Volkstümlichkeit der Gesetzes-sprache soll aber nun keineswegs gesagt sein, daß ein Gesetz etwa in der schlechten schwülstigen und steifen Juristensprache geschrieben sein müsse. Das Juristendeutsch ist nur für Juristen verständlich, oft selbst für sie nicht, denn sie radebrechen das Deutsche überall anders. Das ist aber doch das mindeste Erfordernis, daß ein Gesetz verständlich sei für die, die es berufsmäßig anzuwenden haben. Und es ist selbstverständlich, daß ein Gesetz nicht darum, weil es nur von einem gewissen Kreise gelesen wird, Verstöße gegen die Sprachlehre und den Sprachgebrauch oder Bestimmungen, die sprachlich schief und lahm sind, enthalten, überhaupt nicht eine Sprache reden darf, die hinter der Sprache der guten zeitgenössischen Schriftsteller zurückbleibt. Im Gegenteil: wie das Gesetz selber, so soll auch seine Sprache den höchsten Anforderungen entsprechen, Inhalt und Form müssen im Einklang stehen. Ein Gesetzbuch für das deutsche Reich müßte auch in seiner Sprache so beschaffen sein, daß nicht nur nichts daran zu tadeln wäre, sondern daß es auch niemand besser zu machen vermöchte. Schon aus praktischen und aus erzieherischen Gründen. Je schärfer und richtiger die Wahl der Ausdrücke, je klarer und durchsichtiger der Satzbau ist, desto eher sind Mißverständnisse ausgeschlossen. Die Sprache des Gesetzes ist aber auch vorbildlich für Richter und Anwälte; beide machen alle Fehler eines Gesetzes mit. So muß auch das Gesetz ein würdiges Vorbild sein.

Entspricht nun der Entwurf diesen Anforderungen? Mit einem runden Ja kann man die Frage nicht beantworten.

Der Satzbau ist durchgängig klar. Er ist nicht immer schön, im Gegenteil, nicht selten recht unschön; aber das ganze Gesetz mit seinen 2164 Be-

stimmungen enthält nicht einen einzigen Satz, den man, um seinen Bau zu verstehen, zweimal lesen müßte.

Die Sprache des Entwurfs ist im allgemeinen würdig und der Bedeutung des nächst der Verfassung wichtigsten Gesetzes im allgemeinen wohl angemessen. Sie ist meist vornehm, sie atmet Ruhe und Sicherheit, sie läßt von Anfang bis zu Ende die feste, kundige Hand des den Stoff meisterlich beherrschenden Verfassers erkennen. Als Ganzes betrachtet unterscheidet sie sich immerhin wohlthuend von der oft herzlich mangelhaften Sprache unsrer neuern, besonders der volkswirtschaftlichen Gesetze. Einige wenige etwas gewöhnlich klingende Ausdrücke wollen nicht viel sagen. Dahin gehört z. B. das Wort sofortig. Die gute Schriftsprache kennt es nicht. Es ist auch entbehrlich; man braucht nur statt des Hauptwortes, zu dem es tritt, das Zeitwort zu wählen.

Die Sprache des Entwurfs ist auch beständig; für denselben Begriff kehrt fast ausnahmslos derselbe Ausdruck wieder, ein Vorzug, den besonders die Civilprozeßordnung vermissen läßt.

Die Sätze sind fast durchweg kurz. Wo sie es nicht sind, hat es regelmäßig seinen guten Grund. So bei Begriffsbestimmungen, die das Zerlegen in mehrere Sätze schwer vertragen. So auch bei Bestimmungen, deren Einheit durch Teilung unliebsam gestört, oder bei denen durch Zerlegung ein inneres Mißverhältnis der jetzt unter einander scharf gegliederten Absätze und Sätze herbeigeführt werden würde. Auf das Eherecht freilich trifft dies nicht zu; man vergl. z. B. die ohne Not in die Länge gezogenen Sätze der Paragraphen 1257, 1258, 1336, 1389, 1402.

Erfreulich ist die Vermeidung der Juristengözen: etwas nicht statt nichts — beziehentlich oder beziehungsweise oder gar bezüglich oder beziehungsweise — der gedachte statt der erwähnte oder genannte — die stattgehabte oder stattgefundene Vereinbarung; erfreulich die Vermeidung des unvermittelten Nebeneinanderstellens zweier Verhältniswörter (in durch Vertrag begründeten Rechtsverhältnissen); die Vermeidung des Schachtelns (die in dem vom Bundesrate bei Erlassung der dem Seuchengesetze beigegebenen Ausführungsverordnung aufgestellten Verzeichnisse genannten Orte); die Vermeidung der sogenannten Inversion, d. h. der häßlichen Anfitte, nach dem Worte und das Zeitwort dem Hauptworte vorauszuschicken.\*)

Dankenswert ist die Wiederaufnahme des kräftigen und wohlklingenden Dativ-e: dem Gesetze, dem Vertrage, im Auftrage. Zu vermeiden freilich wäre das e bei Fremdwörtern, wo es unschön klingt: dem Notare, dem Inventare. Dank verdient auch — um neben vielem andern Verdienstlichen, das hier nicht aufgeführt werden kann, noch eine Einzelheit hervorzuheben —, daß

\*) Alles Dinge, von denen viele Gesetze und auch die „Motive“ nicht frei sind.

man dem Worte Entwehrung sein gutes Recht verschafft hat. Seither schrieb man meist\*) Entwährung. Entwährung bedeutet aber das Gegenteil von Gewährung, also Verfassung. Entwehrung dagegen bedeutet ursprünglich Entwaffung, verallgemeinert: Beraubung, Entsetzung, Entziehung (vergl. Grimms Wörterbuch). In der Bedeutung von Entziehung allein ist das Wort im heutigen Rechtsleben noch gebräuchlich.

So weit die Vorzüge. Eingehender sind die Mängel zu behandeln. Sie sind von viererlei Art: 1. Schiefe oder doch ungenaue oder unklare Ausdrucksweise; 2. Verstöße gegen die Sprachlehre; 3. Verstöße gegen den Sprachgebrauch; 4. Sprachunschönheiten. Doch wird sich diese Scheidung bei der Besprechung nicht immer durchführen lassen.

1. Schiefe oder doch ungenaue oder unklare Ausdrucksweise.\*\*)

§ 187 leidet an einer sinnstörenden Kürze. Er lautet: „Eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden, wenn Jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine von dieser Sache drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, sofern die Handlung zur Abwendung der Gefahr nothwendig war und die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.“ Beispiel: Der von einem Fremden gereizte Stier meines Gutsnachbarn will sich auf meine Kinder stürzen; ich schieße ihn nieder. Begehe ich damit eine unerlaubte Handlung? Nach dem Gesetze: ja, denn die Gefahr ist fahrlässig verursacht worden. Es muß also heißen: „und er (der Beschädigende nämlich) die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.“

In § 549 wird bestimmt: „Wer eine Sache von einem Anderen zum unentgeltlichen Gebrauche empfangen hat, ist verpflichtet, die Sache (warum nicht: sie?) nur vertragsmäßig zu gebrauchen.“ Verpflichtet aber ist er überhaupt nicht zum Gebrauche; sein Recht soll begrenzt werden. (Die Bestimmung ist übrigens entbehrlich, denn es ist selbstverständlich, daß die Benutzung nur vertragsmäßig erfolgen darf.)

In § 704 ist der Unterschied zwischen Absatz 1 und 2 kaum verständlich. Durch das, was die „Motive“ zur Erläuterung beifügen, wird man nur wenig klüger. Der Wechsel in der Ausdrucksweise („durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung“ — „aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung“) erschwert das Verständnis noch mehr.

In § 715 (Schadenersatz für entzogene oder verschlechterte Sachen) heißt es: „Den Werth einer späteren Zeit kann der Gläubiger nur geltend machen“ u. s. w. Es muß heißen: Einen spätern oder später eintretenden Wert.

\*) Im preussischen Landrechte richtig: Entwehrung. Im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche, im rheinischen Zivilrechte, in Oesterreich unrichtig: Entwährung.

\*\*\*) Die Rechtschreibung des Entwurfs ist bei den wörtlich angezogenen Stellen beibehalten worden. Sie ist zum Teil fehlerhaft, nicht bloß veraltet.

In § 1248 heißt es: „Zur Eheschließung ist erforderlich, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich und in Gegenwart von zwei Zeugen den Willen der Eheschließung erklären“ u. s. w. Löst man die — grammatisch falsche — Wendung „den Willen der Eheschließung erklären“ in die Worte auf, die die Verlobten zu sprechen haben, so ergibt sich, daß es genügt, wenn jeder der Verlobten erklärt: „Ich will die Ehe schließen.“ Ja mit wem denn? Daß das unentbehrliche „mit einander“ nicht beigefügt ist, daran ist nur die leidige Gewohnheit schuld, den Haupt-sinn eines Satzes in Hauptwörter zu pressen. Denn man konnte doch nicht gut sagen „den Willen der Eheschließung mit einander.“ Aber warum sagt man denn nicht: erklären, daß sie die Ehe mit einander schließen wollen? Erst der folgende § 1248 füllt die Lücke aus.

§ 1449: „In jedem Urtheile . . . ist zugleich zu bestimmen, daß u. s. w., und wenn ein jeder der Ehegatten auf Scheidung geklagt hat und beide Klagen für begründet erachtet werden, daß jeder der Ehegatten der schuldige Theil sei.“ Dies würde besagen, daß beide Gatten den Scheidungsgrund, d. h. den Grund beider Klagen verschuldet hätten. Es muß aber heißen: ist zugleich auszusprechen, daß jeder von beiden Ehegatten schuldiger Theil sei. Derselbe Fehler kommt auch weiterhin vor.

§ 1469 spricht von einer in § 1468 bezeichneten Vermutung. In § 1468 wird aber eine Vermutung nicht bezeichnet (denn dann müßte sie anderswo stehn), sondern aufgestellt.

§ 1490 Absatz 1: „Der Anspruch eines jeden Berechtigten beschränkt sich auf Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes, wenn dessen Bedürftigkeit auf eigenem sittlichen Verschulden beruht.“ Hier bezieht sich dessen fälschlich auf das Wort Unterhalt, und die Bedürftigkeit hat sich selbst verschuldet. Es muß heißen: „wenn der Berechtigte seine Bedürftigkeit unsittlicher Weise selber verschuldet hat.“

In § 1590 wird bestimmt: „Ist die Ehefrau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie zu der Einwilligung nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.“ Das klingt, als wäre die Entbehrlichkeit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine Folge davon, daß die Ehefrau in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Auch dieser Fehler, eine Ausnahmebestimmung oder eine Einschränkung in die Form eines Folgesatzes zu kleiden, kommt häufig vor; z. B. in den §§ 127 Absatz 2, 145, 670.

§ 1769 Absatz 1 lautet: „Sind in einer letztwilligen Verfügung mehrere Personen in der Weise zu Erben eingesetzt, daß nur die eine oder die andere dieser Personen (warum nicht: von ihnen?) der Erbe sein soll, so gelten die mehreren Personen als zu Miterben eingesetzt.“ Wenn ein Erblasser bestimmt: „Von meinen beiden Nissen A und B soll nur A oder B mein Erbe sein,“ so ist bei dieser durchaus unklaren Verfügung doch so viel klar, daß

nicht beide Neffen, sondern eben nur einer von ihnen erben soll; offen bleibt nur, wie sich die Entscheidung zwischen beiden vollziehen soll. Hier tritt nun der Gesetzgeber entscheidend ein: er läßt A und B Erben werden. Daß sie alsdann Miterben sind, ist selbstverständlich. Jedenfalls darf aber der Thatbestand nicht so gefaßt werden, als hätte schon der Erblasser mehrere Personen zu Erben ernannt. Die Bestimmung müßte lauten: „Ist in einer letztwilligen Verfügung bestimmt, daß von mehreren Personen nur die eine oder die andre Erbe sein soll, so gelten die mehreren Personen sämtlich als zu Erben eingesetzt.“ Dementsprechend müßte auch der Thatbestand des Absatzes 2 geändert werden.

Erheblich sind alle diese — übrigens nur beispielsweise vorgetragenen — Verstöße nicht. Stärker sind die grammatischen.

## 2. Verstöße gegen die Sprachlehre.

In § 114 heißt es: „Daß das Rechtsgeschäft auch ohne die ungültige Bestimmung gewollt sein würde.“ Ein Rechtsgeschäft wird gewollt — diese Form ist der deutschen Sprachlehre gänzlich fremd. Etwas kann nicht gewollt werden; es kann nur jemand etwas wollen.

§ 203: „Eine Hypothek oder Grundschuld ist zur Sicherheit nur geeignet, wenn“ u. s. w. Das klingt, als wäre „Grundschuld“ die beigelegte Übersetzung von Hypothek, wie man z. B. sagt: ein Legat oder Vermächtnis. Nun sind aber Hypothek und Grundschuld zwei ganz verschiedene Dinge. Es muß also heißen: Eine Hypothek oder eine Grundschuld.

Der Entwurf gebraucht, wie die meisten Reichsgesetze, das Umstandswort (Adverb) teilweise auch als Eigenschaftswort (Adjektiv), obgleich es das nicht ist. So in den §§ 334, 368, 1119. Kein guter Schriftsteller schreibt: „die teilweise Unmöglichkeit.“ Die Sache ist bequem; aber oft läßt sich das Wort „teilweise“ durch „beschränkt“ ersetzen, oder es läßt sich umschreiben, oder auflösen (z. B. für teilweise Klageabweisung: Abweisung eines Teils der Klage). Man muß nur nicht den Haupt Sinn eines Satzes durch Hauptwörter ausdrücken wollen, dann bedarf man solcher Prokrustesmaßregeln nicht. In den angeführten Stellen kann übrigens gesagt werden: die teilweise eingetretene Unmöglichkeit.

§ 365: „Verurteilung zur Erfüllung Zug um Zug.“ Erfüllung Zug um Zug ist ebenso falsch, wie etwa: die Erfüllung gleichzeitig. Warum nicht: Zug um Zug zu erfüllen?

§ 766: „Er hat, wenn der ihm hiernach zur Last fallende Theil von dem anderen Theilhaber berichtet worden ist, dem letzteren Ersatz zu leisten.“ Es muß heißen: diesem. Von einem letztern kann man nur sprechen, wenn es auch einen erstern giebt.

Falsch angewendet wird das Wort „Zueignung“ (§§ 872, 903 ff.). Zueignung schlechthin bedeutet soviel wie Übereignung, also Übertragung des

Eigentums auf einen andern. Der Gesetzgeber will aber die Fälle treffen, wo jemand sich selber eine Sache zueignet. Besser wäre Aneignung, weil dabei der Gedanke an einen andern ausgeschlossen ist.

§ 1217: „Ist eine Forderung Gegenstand des Pfandrechts, so kann sie . . . nur gemeinschaftlich von dem Gläubiger dieser Forderung und von dem Pfandgläubiger gekündigt werden.“ Also: die Forderung kann nur von dem Gläubiger dieser Forderung gekündigt werden! Kann man denn sagen: der Vater ist von den Söhnen dieses Vaters beerbt worden? Die Worte „dieser Forderung“ sind überflüssig, ein Mißverständnis ist ausgeschlossen.

§ 1278 Absatz 2: „Der Ehemann kann das im ersten Absätze bezeichnete Recht der Ehefrau beschränken, auch vollständig entziehen.“ Die Worte „der Ehefrau“ sollen ein Dativ sein. Schon deshalb gehören sie vor den Akkusativ „das Recht.“ Dorthin gehören sie aber auch, damit man nicht erst bei den letzten Worten erkennt, daß sie kein abhängiger Genetiv sind.

§ 1372 Nr. 4: „wenn der Ehemann die Besorgniß rechtfertigt, daß er sich oder seine Familie dem Notstande preisgibt.“ Selbstverständlich muß es heißen: preisgebe. Ebenso in den §§ 29, 2002.

§ 1443 Absf. 3. Bei den Worten „und von dieser Zeit an“ ist das Wort „wenn“ zu wiederholen, da für den hier beginnenden Satz ein neues Subjekt eingeführt wird; man glaubt — bis man endlich durch die ganz am Ende erscheinenden Worte „ein Jahr“ eines bessern belehrt wird —, das bisherige Subjekt „derselbe“ beherrsche auch diesen Satz. Gleiche Fehler oder Härten kommen öfters vor; so in § 1095, wo vor dem Worte „insbesondre“ das Wort „daß“ zu wiederholen ist.

Nachdrückliche Zurückweisung und deshalb eingehende Behandlung gebührt einer Sprachsünde, die zugleich die größte und die häufigste ist: daß man nämlich vom passiven Perfektum des Hilfszeitwortes sein den Bestandteil worden wegläßt. Der Fehler stammt aus Norddeutschland. Er findet sich in den Reden und Erlassen sämtlicher preußischen Minister; in den Urteilen der preußischen, namentlich der hannoverschen Richter hat er Bürgerrecht erlangt. Aber er verbreitet sich jetzt über ganz Deutschland. Man braucht dabei noch gar nicht an die Fälle zu denken, wo die Form ist oder sind nicht als Hilfszeitwort, sondern als selbständiges Zeitwort auftritt, wie im folgenden: der Richter ist verpflichtet, das und das zu thun (Gegensatz: er ist verpflichtet worden) — der Minister ist berufen (er ist berufen worden); Fälle also, wo schon der verschiedene Sinn zur Anwendung des worden zwingt. Man bekommt auch sonst noch thörichtes genug zu lesen. So heißt es in Protokollen: Die Zeugen sind einander gegenübergestellt — der lärmende Gast ist zum Saal hinausgesteckt — der Dieb ist vom Dienstmädchen durchs Fenster ins Zimmer gelassen. Vermutlich stehen sich die Zeugen noch jetzt gegenüber, steckt der Gast heute noch draußen, der Dieb heute noch drinnen. Ja, wenn

der Hausknecht meldet: „Der Gast ist hinausgesteckt,“ so meldet er richtig, denn er will nicht den Vorgang mitteilen, sondern die Thatsache, daß der Gast jetzt draußen ist. Die Scheiben sind ins Fenster eingelassen — das ist der dauernde Zustand; aber der Dieb ist hereingelassen worden, denn nicht das Drinsein, sondern die Art seines Eindringens soll festgestellt werden. Doch wir brauchen die Beispiele nicht außerhalb des Entwurfs zu suchen.

Es leuchtet ein, daß es grundverschieden ist, ob ich von jemand sage, daß ihm die Freiheit entzogen ist, oder daß sie ihm entzogen worden ist; im ersten Falle melde ich einen gegenwärtigen Zustand, im zweiten ein Ereignis. Wenn es nun in § 728 heißt: „Demjenigen, welchem die Freiheit entzogen ist, kann eine Entschädigung zugesprochen werden,“ so wird dort als Voraussetzung der Entschädigung fälschlich ein gegenwärtiger Zustand der Unfreiheit hingestellt, während es doch thatsächlich nur auf das Entzogenwordensein ankommt. Derselbe Fehler findet sich in den §§ 81, 98, 104, 411, 729, 741, 875, 879, 936 Abs. 3, 957 Abs. 3, 1112 Abs. 2, 1251 Abs. 2, 1572 Abs. 1 und 2, 1783 und an zahlreichen andern Stellen. Die Fälle des § 1572 enthalten Fehler, die über alle Begriffe stark sind.

Richtig ist die Weglassung des worden in § 1640: „Unfähig, Vormund zu sein, ist: 3. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist“; denn die Unfähigkeit beschränkt sich auf die Zeit, für die die Entziehung der Ehrenrechte ausgesprochen worden ist. Eine scharfe Beleuchtung des Fehlers giebt § 767: „Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für alle Zeit oder für einen längern Zeitraum als dreißig Jahre ausgeschlossen ist, tritt nach Ablauf von dreißig Jahren außer Kraft.“ Also: eine Aufhebung, die für länger als dreißig Jahre ausgeschlossen ist, ist nicht für länger als dreißig Jahre ausgeschlossen! Nein, sie ist nicht für länger ausgeschlossen, obschon sie für länger ausgeschlossen worden ist. In § 1014, der einen ähnlichen Fall behandelt, ist das worden richtig hinzugefügt. Die Weglassung wird überhaupt nicht beständig geübt. Merkwürdigerweise begehen aber die Verfasser auch den umgekehrten Fehler, d. h. sie schieben das worden vielfach ein, wo es gar nicht am Platze ist. So z. B. in § 1666: „Der Vormund soll die Anlegung (von Geldern), wenn ein Gegenvormund bestellt worden ist, nur mit Genehmigung desselben bewirken.“ Hier ist nicht von der Bestimmungshandlung, sondern von dem Vorhandensein eines Gegenvormunds die Rede. Derselbe Fehler findet sich u. a. in den §§ 1679, 1687 Abs. 6.

Entschiedne Verurteilung verdient auch die regelwidrige Stellung, die man dem persönlichen Fürwort sich anweist. Feststehende Regel ist, daß das persönliche Fürwort seinen Platz im Satze so weit als möglich vorn erhält. Eine Ausnahme grammatischer Art findet statt, wenn das Subjekt selber ein persönliches Fürwort ist. Ausnahmen andrer Art können gerechtfertigt sein aus

Gründen des besondern Nachdrucks, des Wohlklangs (z. B. um das Aufeinanderstoßen zweier sich zu vermeiden) oder dadurch, daß im Satze mehrere Zeitwörter erscheinen, von denen nur eins das persönliche Fürwort hat. Aber die Regel steht fest. Sie findet ihre natürliche Begründung in einem Hauptgebote der Satzbaufkunst: den Hörer oder Leser mit Hilfe des Satzbaus so bald als möglich aufzuklären. Wird das sich möglichst weit vorangestellt, so dient es wesentlich zur Aufklärung, insofern es das später folgende Zeitwort schon halb erraten läßt. So sagt und schreibt denn auch jedermann: wir haben uns in den Garten begeben — wir haben uns trotz des unfreundlichen Wetters in den Garten begeben — wir haben uns sofort nach der Ankunft trotz des schlechten Wetters in den Garten begeben. Es mögen noch so viele Bestandteile eingeschoben werden: das uns wird immer an die Spitze gestellt. Kein Mensch sagt: wir haben in den Garten uns begeben — ich werde in nächster Zeit ins Ausland mich verfügen. Aber bei sich möchte man durchaus eine Ausnahme machen; da heißt es: der Reichskanzler hat zur Kur nach Karlsbad sich begeben — die Abgeordneten haben einmütig dahin sich ausgesprochen. Das ist eine grobe Verletzung des Sprachgefühls.

Wie verhält sich der Entwurf dazu? Planlos. Bald erscheint das sich vorn, also am richtigen Platze, bald ganz hinten; aber auch mitten im Satze. In § 1160 findet es sich einmal ganz vorn, zweimal ganz hinten, einmal mitten drin. In § 365 heißt es richtig: sich in Verzug befinden, in der Anmerkung dazu unrichtig: in Verzug der Annahme sich befinden. Als ob jemals ein Mensch sagte: ich habe in Verzug der Annahme mich befunden! Ausnahmslos falsch gestellt ist das sich in der stehenden Wendung: „soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt.“ In § 589 heißt es: „hat er eines Gehilfen sich bedient“; in § 462: „soweit die Urkunden in seinen Händen sich befinden“; in § 1675: „eine solche Ermächtigung soll erteilt werden, wenn sie als erforderlich sich ergibt.“ Es ist jedesmal, als ob man über einen Stein stolperte, denn jedesmal hat man ein andres Zeitwort erwartet. Auch bringt die Verschiebung des sich eine falsche Betonung hervor, insofern seine Zusammenstellung mit dem Zeitworte dazu verleitet, dieses Zeitwort zu betonen.

Ofter weist der Entwurf die Verschmelzung im, am, zum, vom u. s. w. auf, wo sie nicht am Platze ist, während er sie an vielen andern Stellen, wo sie angewendet werden müßte, vermiffen läßt.

In § 1692 heißt es: „Der Vater sowie die eheliche Mutter des Kindes können anordnen“; in § 1696: „Der Vormund sowie der Gegenvormund haftet“ u. s. w. Aber nur die Einzahl im Zeitwort ist hier richtig. Falsch ist die Einzahl dagegen in § 1328 Abs. 4: „Ist der Rechtsstreit wegen Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung und der die Anfechtung des Entmündigungsverfahrens betreffende Rechtsstreit gleichzeitig anhängig.“ Ist

und gleichzeitig sind unvereinbar. Um einer gewissen Härte zu entgehen, kann man sagen: Sofern der Rechtsstreit . . . und der Rechtsstreit . . . gleichzeitig anhängig sind.

(Schluß folgt)



## Lindahls Stammbuch

Von Adolf Stern



Am Anfang September 1798 erhielt Schiller, der in den Augusttagen die langjährige und heiße Arbeit am „Wallenstein“ unterbrochen hatte, um seinen „Musenalmanach“ auf 1799, für den er schon den „Kampf mit dem Drachen“ vollendet hatte, mit der „Bürgerschaft“ und dem „Bürgerliede“ (das Eleusische Fest) lyrisch-episch auszustatten, den Besuch eines schwedischen Kaufmanns, des Großhändlers Johann Nikolaus Lindahl aus Norrköping. Der Besuch muß ihm erfreulich und die Bekanntschaft mit dem vielgereisten, weltkundigen, für Wissenschaft und Kunst enthusiastisch empfänglichen Schweden wertvoll genug erschienen sein, denn er gab dem nach Weimar reisenden am 2. September einen Brief an Goethe mit, in dessen Eingang er schrieb: „Ein schwedischer Kaufmann Herr Lindahl überbringt Ihnen diesen Brief. Er ist ein sehr eifriger Freund der deutschen Litteratur, hat viele Kenntnisse und scheint in Schweden mit den bedeutendsten Gelehrten viele Verbindungen zu haben. Sie werden ihn also freundschaftlich empfangen, wie ich wünsche, denn es ist ein Mann, der es zu verdienen scheint, auch wünschte ich, daß er Meyern kennen lernte.“ Lindahl kam jedenfalls am 2. September nach Weimar und wußte seine Zeit gut zu benutzen. Wie die Eintragungen in sein Stammbuch zeigen, besuchte er am 3. September außer Goethe und Meyer, die er unter einem Dache antraf, auch Herder und Jean Paul, ritt oder fuhr nach Dsmannstädt, Wielands Dsmantium, und scheint überall Teilnahme erweckt und für seine Person eingenommen zu haben. Er war damals keineswegs zuerst auf deutschem Boden, er hatte bereits in den achtziger Jahren Norddeutschland besucht und namentlich in Berlin die litterarischen Vertreter der fridericianischen Aufklärungsperiode kennen gelernt, sich auch mehrere Monate in Hamburg aufgehalten. Diesmal war er über Kopenhagen, Hamburg, Gütin, Lübeck, Berlin und Halle nach Jena und Weimar gekommen, ging über Gotha und Frankfurt nach Straßburg, von da nach dem republikanischen Paris; überall war er, neben der Förderung seiner geschäftlichen Angelegenheiten, auf Anknüpfung